

# RS Vwgh 1992/1/14 89/14/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0157 E 25. Jänner 1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei einer außergewöhnlichen Belastung muß der Aufwand nicht nur zwangsläufig erwachsen; er darf auch nicht willkürlich in ein anderes Kalenderjahr verlagert werden als jenes, in dem die Zahlung zu leisten gewesen wäre.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140079.X01

### Im RIS seit

14.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)